

Bekanntmachung
32. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der
Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973
(Kds Grundstücksentwässerung)
vom .Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950, der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2009 (GV. NRW S. 394), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.02.2005 S. 114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs 2 Satz 2 wird die Wassermenge von „20 m³“ auf „15 m³“ geändert.
2. In § 2 Abs. 6 wird der Gebührensatz von "2,97 €" in "3,20 €" geändert.
3. In § 2 a wird der Gebührensatz von „1,30 €“ in „1,42 €“ geändert.
4. In § 3 Abs. 4 wird der Gebührensatz von „7,77 €" in „8,50 €“ geändert.
5. In § 10 Abs. 2 wird der Gebührensatz von „ 51,24 €“ in „50,31 €“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2010

gez. Clausen, Oberbürgermeister